

Informationen aus der Sitzung des Gemeinderates am 08.11.2023

Mitteilungen des Vorsitzenden

- In der Zeit vom 27.07. bis 03.08.2024 findet auf dem Flugplatz Föhren das Bundesjugendlager des THW statt. Es werden 5.000 Kinder und Jugendliche erwartet. Der Flugbetrieb ist in der Zeit eingestellt. Die Behörden und Gemeinden wurden vorab über den Planungsstand informiert. Das THW plant in Juni 2024 in einer öffentlichen Veranstaltung über den Programmablauf zu informieren.
- Die Kirmes am vergangenen Wochenende war gut besucht. Die 1. Hetzerather Weihnacht kam gut an.

Widmung von Verkehrsflächen

Der Gemeinderat beschließt gem. § 36 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG RLP) die nachfolgenden gemeindeeigenen Straßen und Gehwege zu überwiegend dem örtlichen Verkehr dienenden öffentlichen Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Abs. 3 Buchstabe a) LStrG RLP und selbständigen Gehwegen im Sinne des § 3 Abs. 3 Buchstabe b-aa) zu widmen:

- **„Edith-Barzen-Straße“**

Es handelt sich um die gemeindeeigenen Straßenflächen in der Gemarkung Hetzerath, Flur 21, Parz.- Nr. 123/14 und 134/62.

Die Widmungsstrecke verläuft von der Einmündung „Bahnhofstraße“ („K 39“) bis zum Beginn des Grundstücks im Bereich des Anwesens „Edith-Barzen-Straße 8“ (Flur 21, Parz.-Nr. 123/8) sowie bis zur Mitte des Grundstücks im Bereich des Anwesens „Edith-Barzen-Straße 12“ (Flur 21, Parz.-Nr. 123/6) mit einer Streckenlänge von ca. 127 m.

Die gewidmeten Straßenflächen sind in dem der Beschlussniederschrift als Anlage beigefügten Lageplanausschnitten farblich dargestellt.
Die Widmung ist öffentlich bekanntzumachen.

- **„Am Erkelsbach“**

Es handelt sich um die gemeindeeigenen Straßenflächen in der Gemarkung Hetzerath, Flur 21, Parz.- Nr. 178/2 und Flur 23, Parz.- Nr. 41 -teilweise-.

Die Widmungsstrecke verläuft vom Beginn des Grundstücks im Bereich des Anwesens „Am Erkelsbach 70 A“ (Flur 21, Parz.-Nr. 178/4) bis zum Ende der Einmündung des Fußweges (Flur 21, Parz.- Nr. 178/1) mit einer Streckenlänge von ca. 58 m.

Die gewidmeten Straßenflächen sind in dem der Beschlussniederschrift als Anlage beigefügten Lageplanausschnitten farblich dargestellt.
Die Widmung ist öffentlich bekanntzumachen.

- **Gehweg (Fußweg) „Am Erkelsbach/Edith-Barzen-Straße“**

Es handelt sich um den gemeindeeigenen Gehweg in der Gemarkung Hetzerath, Flur 21, Parz.- Nr. 178/1, 122/10 und 123/9.

Die Widmungsstrecke verläuft vom Beginn des Grundstücks im Bereich des Anwesens „Am Erkelbach 70“ (Flur 21, Parz.-Nr. 178/3) bis zur Mitte des Grundstücks im Bereich des Anwesens „Edith-Barzen-Straße 8“ (Flur 21, Parz.- Nr. 123/8) mit einer Streckenlänge von ca. 118 m.

Der gewidmete Gehweg ist in dem der Beschlussniederschrift als Anlage beigefügten Lageplanausschnitten farblich dargestellt.

Die Widmung ist öffentlich bekanntzumachen.

Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Wittlich-Land, Teilbereich "Windenergie"

- 1. Änderung (Umstellung auf Rotor-out-Regelung)

- Zustimmung zur endgültigen Planfassung gemäß § 67 Abs. 2 GemO

Der Gemeinderat wird zu der vom Verbandsgemeinderat Wittlich-Land am 11.10.2023 endgültig verabschiedeten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich „Windenergie“ – 1. Änderung und deren Inhalt informiert.

Die Planzeichnung bezieht sich auf das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde Wittlich-Land und besteht aus:

1. Planurkunde mit Legende (Blatt Nord)
2. Planurkunde mit Legende (Blatt Süd)
3. Begründung (inkl. Umweltbelange)

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich „Windenergie“ – 1. Änderung beinhaltet die am 17.07.2020 rechtswirksam gewordene Windkraftplanung der Verbandsgemeinde Wittlich-Land von der bisherigen Rotor-in-Regelung auf eine Rotor-out-Regelung umzustellen bzw. fortzuschreiben.

Damit kann erreicht werden, dass die im Zuge der Windkraftplanung der Verbandsgemeinde Wittlich-Land nominal erreichten Windenergieflächen von rd. 1,2 v. H. des VG-Gebietes nach der Berechnungsmethodik des WindBG wieder vollständig auf die zu erbringenden Flächenbeitragswerte anrechnungsfähig sind.

Auch wird dazu Klarheit geschaffen, dass der Mastfuß einer WEA nach erfolgter Planänderung an den Rand einer ausgewiesenen Sonderbaufläche gesetzt werden darf. Die Rotorblätter der Windenergieanlagen dürfen nach der Änderung über den Rand der dargestellten Windkraftflächen hinausragen. Die Abgrenzung der bisher dargestellten Windkraftflächen ändert sich infolge der Planänderung jedoch nicht.

Nach Beratung stimmt der Gemeinderat der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich „Windenergie“ – 1. Änderung gemäß § 67 Abs. 2 der Gemeindeordnung zu.

Die endgültige Planfassung der Planurkunde mit Legende (Blätter Nord und Süd) ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Bauangelegenheit;

Bauvoranfrage zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage, Gemarkung Hetzerath, Flur 13, Parzelle 74/2, 76, 77, 78 und 79 (Außenbereich)

Der Vorsitzende stellt dem Rat zunächst die Bauvoranfrage ohne Nennung von Namen vor.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens beurteilt sich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) – Bauen im Außenbereich.

Seit dem 01.01.2023 sind PV-Freiflächenanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB auf Flächen längs von Bundesautobahnen und Gleisanlagen in einem Korridor von bis zu 200 Metern bauplanungsrechtlich privilegiert.

Das bedeutet, Anlagen dieser Art können **ohne** Änderung des Flächennutzungsplanes und **ohne** Vorliegen eines Bebauungsplanes im Rahmen einer Baugenehmigung von der zuständigen Kreisverwaltung genehmigt werden.

Die Beschreibung und die geplante Lage der Anlage ist den beigefügten Unterlagen zu entnehmen.

Die Erschließung für ein privilegiertes Bauvorhaben ist gesichert.

Nach Abschluss der Aussprache fasst der Rat den folgenden Beschluss:

Der Rat geht davon aus, dass eine Privilegierung i.S.d. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB handelt. Eine geordnete Außengebietsentwässerung muss bei Beantragung der Baugenehmigung sichergestellt sein. Weiterhin fordert die Gemeinde, dass eine Sondernutzungsvereinbarung für Wege und Leitungsrecht entgeltlich abgeschlossen werden.

Der Rat stimmt der Bauvoranfrage zu und erteilt das Einvernehmen nach § 36 BauGB.

Bauangelegenheit;

Bauantrag zur Sanierung eines Wohnhauses und Erneuerung eines Scheunendaches, Gemarkung Hetzerath, Flur 23, Parzelle 52/2 (Außenbereich)

Der Vorsitzende stellt dem Rat zunächst den Bauantrag ohne Nennung von Namen vor.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach § 35 BauGB. Es handelt sich um ein sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 BauGB, da die Privilegierungstatbestände des § 35 Abs. 1 BauGB erkennbar nicht vorliegen.

Die wegemäßige Erschließung ist über die vorhandenen Wirtschaftswege gesichert.

Die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung sind derzeit nicht vorhanden und müssen in Absprache mit den VG-Werken erst noch hergestellt werden.

Die Angelegenheit wird diskutiert, abschließend fasst der Rat den folgenden Beschluss:

Der Rat stimmt dem Bauantrag zu und erteilt das Einvernehmen nach § 36 BauGB. Dabei geht der Rat davon aus, dass es sich um ein sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 BauGB handelt.

Bauvoranfrage zur Errichtung von 2 Mehrfamilienhäusern auf dem Grundstück Gemarkung Hetzerath, Flur 22, Parzellen 93/1, 93/2, 93/3 und 93/4 (Mühlenberg)

Der Vorsitzende stellt dem Rat zunächst die Bauvoranfrage ohne Nennung von Namen vor.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach § 34 BauGB. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Die Angelegenheit wird diskutiert, abschließend fasst der Rat den folgenden Beschluss:

Der Rat stimmt der Bauvoranfrage nicht zu und versagt das Einvernehmen nach § 36 BauGB.

Die Gemeinde teilt nicht die Auffassung des Antragsstellers, dass es sich um ein Dorfgebiet (MD) mit einer zulässigen GRZ von 0,6 handelt. Vielmehr liegt ein allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer GRZ von 0,4 vor.

Die Gemeinde lässt, orientiert an der Nachbarbebauung, eine maximale Überschreitung der GRZ nach § 19 Abs. 4 BauNVO nicht zu. Das Einfügegebot ist nach Ansicht der Gemeinde nur gewährleistet, wenn maximal 2 Vollgeschosse mit einer Firsthöhe von 9 m ab Straße realisiert werden. Weiterhin bedarf es einer Nachweispflicht von zwei Stellplätzen pro Wohneinheit.

Anfragen

- Im November findet noch ein Ortstermin mit Vertretern der Gemeinde, Verbandsgemeindeverwaltung und LBM statt, in dem die Entwässerungssituation am Ortseingang aus Richtung Föhren kommend, besprochen wird. An diesem Termin werden auch nochmals die Versetzung der Schilder am Ortsein- und Ausgang (L141) besprochen.
- Aus der Mitte des Rates wurde die Thematik einer überdachten Bushaltestelle im Bereich Hauptstraße/Ecke Buhnert angesprochen. Hierzu berichtet der Vorsitzende, dass derzeit eine Erhebung über die Nutzung der Bushaltestelle durchgeführt wird
- Der Vorsitzende informiert über den Glasfaserausbau in der Gemeinde.
- Die Problematik in Zusammenhang mit der Abholung der Gelben Säcke wurde thematisiert. Die bekannten Probleme wurden angesprochen und der Vorsitzende informierte über die bereits getroffenen Maßnahmen und Absprachen mit dem Recyclingunternehmer.

Werner Monzel, Ortsbürgermeister